

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 25 (1959)
Heft: 11-12

Artikel: Die zivile Notstandsplanung in der Deutschen Bundesrepublik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363844>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

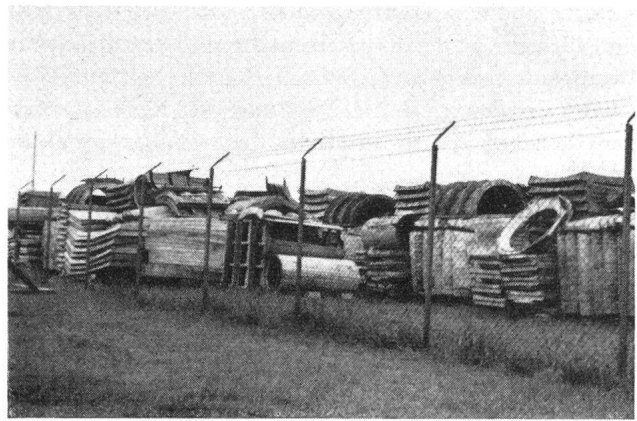
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

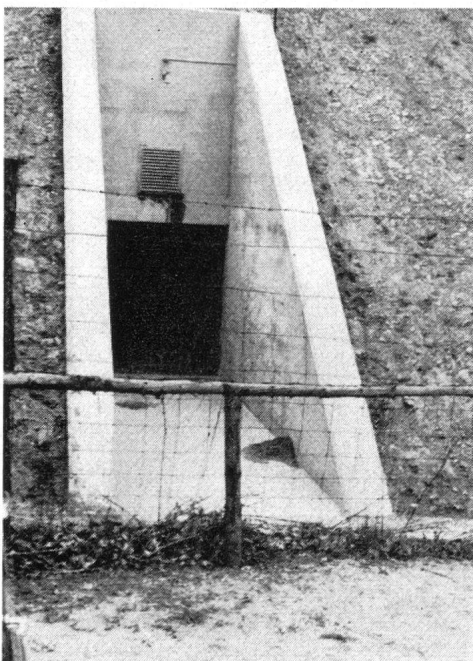
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Motor- und Spezialfahrzeuge des dänischen Zivilverteidigungskorps in einer der zahlreichen Mobilmachungsstationen des Landes.



Lager von vorfabrizierten Bauelementen, Formen und Verschaltungen für den Schutzraumbau im Raume von Kopenhagen.



haben Gelegenheit, die verschiedenen Kader- und Spezialschulen des Korps zu besuchen und in das Berufskader aufgenommen zu werden. Das Berufskader umfasst drei Kategorien: A = die taktischen Chefs; B = das Verwaltungspersonal; C = das technische Personal.

Die Kolonnen des dänischen Zivilverteidigungskorps verteilen sich über ganz Dänemark; zwei Brigaden auf den Inseln und eine in Jütland. Die Standorte der Kolonnen, Abteilungen und Schulen des Korps bilden über das ganze Land verteilt Stützpunkte der Ausbildung und Aufklärung, die in Katastrophenfällen sofort auch den örtlichen Feuerwehren beistehen. Die hier gezeigte Bildreportage entstand am Standort der Zivilverteidigungskolonnie Nord-Seeland in Hillerød.

Eingang zu einem Kunstbunker, wie sie in der weiteren Umgebung der dänischen Hauptstadt für die Aufnahme unersetzlicher Kulturwerte aus Museen, Archiven und Kirchen erstellt wurden.

Die zivile Notstandsplanung in der Deutschen Bundesrepublik

Mit der Aufnahme der Deutschen Bundesrepublik in die NATO und dem Aufbau der Bundeswehr haben sich die Anstrengungen der Landesverteidigung unseres nördlichen Nachbarlandes primär auf die militärische Abwehrbereitschaft ausgerichtet, um hier in Relation mit den gewaltigen Aufwendungen für den wirtschaftlichen und sozialen Wiederaufbau vorerst eine bescheidene militärische Sicherheit anzustreben. Es wurden aber auch in der Bundesrepublik bald Stimmen laut, die darauf hinwiesen, dass die militärische Aufrüstung allein Freiheit und Unabhängigkeit eines Landes nicht mehr zu garantieren vermögen, wenn nicht gleichzeitig Massnahmen für den Schutz

der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen ergriffen werden.

Mit der Aufstellung der ersten Einheiten der Bundeswehr wurden im Bundesinnenministerium in Bonn auch die ersten Schritte für den Ausbau des Zivilschutzes, in der Bundesrepublik immer noch ziviler Luftschutz genannt, unternommen. In der Unterstützung dieser Bemühungen, die in Deutschland begreiflicherweise grosse psychologische Hemmungen und Schwierigkeiten zu überwinden hatten, fiel dem neu gegründeten Bundesluftschutzverband eine grosse Aufgabe zu. In seiner organisatorischen Gliederung, die heute bereits eine Bundesluftschutzschule in Wald-

bröl, Landesstellen und -schulen in allen Bundesländern sowie Bezirks- und Ortsstellen umfasst, ist der Bundesluftschutzverband in seiner Arbeit ein gutes Stück vorangekommen.

Der Begriff der zivilen Notstandsplanung ist heute in der Deutschen Bundesrepublik zu einer Realität geworden, die alle zivilen Verteidigungsmassnahmen als Gegenstück und zur Ergänzung der militärischen Verteidigung umfasst. Das Schwergewicht dieser Planung und das eigentliche Kernstück ist der zivile Bevölkerungsschutz, der folgende Gebiete umfasst:

- Luftschutz im herkömmlichen Sinne, das heisst Aufklärung der Bevölkerung, Selbstschutz, Schutzraumbau, Warndienst und Luftschutzhilfsdienst.
- Bevorratung der einzelnen Haushalte mit Lebensmitteln und der Gesamtbevölkerung mit anderem lebenswichtigem Bedarf, wie zum Beispiel Arzneimitteln, Verbandstoffen und ärztlichem Gerät.
- Einrichtung von Ausweichs- und Hilfskrankenhäusern sowie Blutspendezentralen.
- Evakuierung aus besonders gefährdeten Zielgebieten, sofern die Umstände solche Massnahmen erlauben.

Die vorgesehene zivile Notstandsplanung wird aber über den zivilen Bevölkerungsschutz weit hinausgehen. Sie umfasst unter anderem auch Massnahmen zur Sicherung

- der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Strom und Gas;
- der Ernährung der Gesamtbevölkerung;
- der Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs einschliesslich des wichtigsten Nachrichtenverkehrs über Draht und Funk für Führungszwecke und zur Unterrichtung der Bevölkerung.

Im Rahmen der umfassenden Vorbereitungen der zivilen Notstandsplanung ist erstmals auch die Bezeichnung «Zivile Landesverteidigung» geprägt worden. Während die *militärische Landesverteidigung* im Verein mit den verbündeten Streitkräften einen Krieg durch Abschreckung des möglichen Gegners verhindern soll, hat die zivile Verteidigung nach der Verlautbarung offizieller Bonner Stellen die Aufgabe, die Folgen eines trotz aller Abwehrbemühungen durchgeführten Angriffs zu mildern und dadurch die militärischen Massnahmen zu unterstützen.

In der Durchführung dieser zivilen Notstandsplanung sind in der Bundesrepublik eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden. Bei allen Massnahmen soll die Priorität der militärischen Verteidigung gehören; das gilt auch bei der Inanspruchnahme der verfügbaren Mittel. Zu erwähnen sind vor allem die staatsrechtlichen Erschwernisse. Beim föderativen Charakter der Bundesrepublik muss sich der Bund darauf beschränken, in grossen Zügen zu planen und dafür zu sorgen, dass diese Planung im Auftragsverhältnis zwischen Bund und Ländern sowie Ländern und Gemeinden durchgeführt wird. Das bedingt zeitraubende Umschaltungen vom Bund zu den Ländern und von den Ländern zu den Gemeinden.

Erschwerend wirken auch die bereits erwähnten psychologischen Hemmungen. Weite Kreise der Bevölkerung der Bundesrepublik stehen immer noch unter dem Eindruck der Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg. Sie sind der Auffassung, dass angesichts der Wirkung moderner Waffen jede Notstandsplanung nutzlos und das dafür aufgewendete Geld vergeudet sei. Dagegen vertreten die für den zivilen Bevölkerungsschutz in der Bundesrepublik verantwortlichen Stellen auf Grund gemachter Studien und Erfahrungen die Auffassung, dass im engen Umkreis des Detonationszentrums atomarer Waffen zwar jeder Schutz versagt, dass sich die Spreng- und Hitzewirkung aber mit der Entfernung vom Detonationszentrum progressiv vermindert. Gegen radioaktive Niederschläge schützen schon verhältnismässig einfache bauliche Massnahmen.

Im *Schutzraumbau* werden die ersten, im Rahmen des ersten Gesetzes über Massnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung erlassenen Vorschriften vom Oktober 1957 als völlig überholt betrachtet. Sie wurden damals schon aus technischen und finanziellen Erwägungen suspendiert. Im Augenblick kann in Bonn nichts Verbindliches über neue Bauvorschriften gesagt werden. Dieses vielleicht wichtigste Problem des zivilen Bevölkerungsschutzes befindet sich immer noch im Stadium eingehender Studien und Versuche. Allein der bauliche Luftschutz gegen radioaktive Niederschläge und gegen Trümmerlasten einstürzender Gebäude würde bereits einen Aufwand von vielen Milliarden Mark erfordern. Es wurde aber von zuständiger Stelle versichert, dass an diesem Problem unablässig gearbeitet wird.

Weiter vorangeschritten ist das *Warnsystem*. Das Bundesgebiet ist heute in zehn Warnggebiete mit je einem Luftschutzwarnwart aufgeteilt. Die Warnämter erhalten die Luftlage von den militärischen Luftmeldezentralen. Die Warnämter Düsseldorf, Dortmund, Frankfurt am Main und München sind schon betriebsbereit, die restlichen sechs werden es auf Frühjahr 1960 sein. Diese Organisation erlaubt eine neutrale Alarmierung jedes Warnggebietes durch einen einzigen Knopfdruck. Entsprechend der Luftlage können auch sämtliche Warnämter gleichzeitig Alarm geben.

Im erwähnten *Luftschutzhilfsdienst* stecken die Bemühungen um Aufbau und Organisation noch ganz in den Anfängen. Bis Ende 1959 sollen aber bereits 25 000 freiwillige Helfer zur Verfügung stehen; 260 000 sollen im Verlauf der nächsten Jahre ausgebildet werden. Bis Jahresende werden im Dienste der zivilen Notstandsplanung in der Bundesrepublik auch 66 Feuerwehrbereitschaften, 45 Bergungsbereitschaften, 11 Räumzüge, 65 Sanitätsbereitschaften, 12 ABC-Bereitschaften und 51 Fernmeldezüge bereitstehen. Die Ziele der Gesamtplanung können aber nur erreicht werden, wenn in Ergänzung der allgemeinen Wehrpflicht eine Dienstpflicht geschaffen wird. Dazu ist zu sagen, dass im Wehrpflichtgesetz bereits eine entsprechende Bestimmung enthalten ist.

Bei den *Bevorratungen* liegt das Hauptinteresse bisher bei der Arzneimittelversorgung der Zivilbevölkerung. Zurzeit sind bereits 60 Präparate, Verbandstoffe, Blutplasma und ärztliches Gerät auf 50 Lager über das ganze Bundesgebiet verteilt. Im Endstadium, das man im Frühjahr 1962 zu erreichen hofft, sollen es 100 Lager sein.

Bei der Planung der Evakuierungsmassnahmen wurde daran gedacht, dass

- die Gefahr der radioaktiven Niederschläge
- das Chaos überfüllter Strassen
- die Anfälligkeit zusammengeballter Menschenmassen gegen Hunger, Kälte, Krankheit und Panik gegen ein Verlassen der Wohnstätten sprechen.

Das Zuhausebleiben ist daher — ohne amtliche Weisung — unbedingt Gebot im eigensten Interesse der Be-

völkerung. Es sind in der Bundesrepublik aber dennoch Fälle denkbar, in denen eine rechtzeitig angeordnete Evakuierung zweckmässig sein könnte. Probeplanungen in zwei Großstädten haben gezeigt, dass sich eine sorgfältig geplante Evakuierung in 48 Stunden durchführen lässt. Dazu ist aber ein gründlich durchdachtes und vorbereitetes Räumungsschema notwendig, das nur unter engster Zusammenarbeit der zivilen und militärischen Stellen aufgestellt werden kann. Dazu muss die vorsorgliche Festlegung der Räumungsbereiche, der Räumungsachsen und Aufnahmebereiche kommen. Es wird an Evakuierungsentfernungen von 20 bis 60 km gedacht. Bei den Evakuierungsmassnahmen wird in den Großstädten in erster Linie an die Räumung der Stadtkerne und die Entfernung der Mütter und Kinder, der Alten, Kranken und Gebrechlichen aus den Aussenbezirken gedacht. -th

Das Teilobligatorium in Holland

An einer am 9. Juli 1958 abgehaltenen Pressekonferenz erklärte der holländische Innenminister Struycken, dass seine Regierung beschlossen habe, die Dienstpflicht für den Zivilschutz *einzuführen*. Er führte aus, dass bereits 160 000 Männer und Frauen für den Zivilschutz registriert worden seien, dass aber noch weitere 60 000 Personen zur Feuerbekämpfung, für ärztliche Betreuung und für Nachrichtenübermittlung benötigt würden.

Die Beteiligung am Zivilschutz wird, was die sogenannten Spezialdienste dieser Organisation betrifft, für entlassene Militärdienstpflichtige und Reserve-Offiziere zwischen 26 und 40 Jahren ohne Mobilisationsbestimmung obligatorisch. Für Dienstpflichtige, die in Indonesien gewesen sind, gilt 35 Jahre als Altersgrenze. Im Herbst wird wahrscheinlich mit der Einschreibung der Notwachtpflichtigen begonnen werden, die dann anfangs 1959 zum ersten Mal aufgeboten werden können.

Der Innenminister erklärte gegenüber der Presse ferner u. a.: die Anmeldung zu den mobilen Spezialdiensten, die in Notzeiten also nicht ausschliesslich zur Hilfeleistung in den eigenen Wohnquartieren der Mannschaften eingesetzt werden, blieb sehr ungenügend. Und mit ihrem schweren Material bilden gerade diese mobilen Dienste den Kern des Zivilschutzes. Von ihnen hängt die Einsatzbereitschaft ab. Die betreffenden Eingeteilten müssen mehr üben, und sie müssen in Kriegszeiten in Kasernen untergebracht werden. Wahrscheinlich ist vor allem diese letzte Bedingung ein Grund zur unbefriedigenden Anmeldung von Freiwilligen. Die Notwachtpflichtigen werden jetzt höchstens während 150 Kursstunden während den Abendstunden und an Samstagnachmittagen besuchen müssen.

Aus ergänzenden Informationen ergibt sich ferner:

Im *Gesetz über die Notwachen* sind seit seinem Zustandekommen einige Lücken und Unvollkommenheiten entstanden resp. zutage getreten, welche nach den Meinungen des

Innenministers und des Sozialministers der Verbesserung bedürfen. Dazu diene der vorgelegte Gesetzesentwurf. Seine Bestimmungen betreffen in der Hauptsache die Einfügung eines neuen Titels, welcher die Verrichtung von vorübergehenden Arbeiten bei den Notwachen regelt.

Bei der *Organisation des zivilen Bevölkerungsschutzes* in Holland (Bescherming Bevolking abgekürzt: B.B.) ging man stets davon aus, dass die Stärke und die Beweglichkeit der B.B.-Organisationen so beschaffen sein müssen, dass man damit den zu erwartenden Kalamitäten entgegenreten kann. Daneben muss man mit Notzuständen sehr ernster Art rechnen, welche den Einsatz von losen Kräften für kurze Zeit notwendig machen können. Solche Umstände können übrigens auch bei Katastrophen in Friedenszeiten auftreten. Hierbei wäre, wie bei der Bildung der B.B.-Organisation im allgemeinen, der Grundsatz der Freiwilligkeit in den Vordergrund zu stellen. Es wäre jedoch ein Fehler, wenn man bei der Erwägung von gesetzlichen Massnahmen auf diesem Gebiet der Möglichkeit, dass sich nicht genügend Freiwillige melden, keine Aufmerksamkeit widmen würde.

Im Hinblick darauf wurde vorgeschlagen, im Gesetze auch die Möglichkeit zu eröffnen, dass Personen auf einfache Weise dazu verpflichtet werden können, vorübergehend Arbeiten für den Zivilschutz zu verrichten. Es wird klar sein, dass diese Verpflichtung ausdrücklich als ein «ultimum remedium» gemeint ist.

Da es sich hier um *Einsätze von kurzer Dauer* handelt, scheint es billig, denjenigen, die sich freiwillig für Notwachtarbeiten gemeldet haben, Gelegenheit zu geben, sich nach acht Stunden zurückzuziehen. Auch diejenigen, denen die oben genannte Verpflichtung zum Verrichten von Notwachtarbeiten auferlegt worden ist, werden nur für kurze Zeit eingesetzt werden. Der Auftrag, Arbeiten zu verrichten, wird sowohl die Katastrophenbekämpfung innerhalb der eigenen Gemeinde oder des eigenen Kreises als auch die Hilfeleistung ausserhalb derselben betreffen können.